

ÄNDERUNGSANTRAG

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Bildung und Kindertagesförderung (7. Ausschuss)
- Drucksache 8/4652 -

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/4261 -

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Buchstabe r wird folgender Buchstabe s eingefügt:

„s) § 45b Befristetes Aussetzen von Schulschließungen“.

b) Die Buchstaben s bis gg werden die Buchstaben t bis hh.

2. In Nummer 13 Buchstabe b wird das Wort „ausreichende“ durch das Wort „befriedigende“ ersetzt.

3. Nummer 31 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe b wird aufgehoben.

b) Die Buchstaben c bis e werden die Buchstaben b bis d.

4. Nach Nummer 32 wird folgende Nummer 33 eingefügt:

„33. Nach § 45a wird folgender § 45b eingefügt:

**„§ 45b
Befristetes Aussetzen von Schulschließungen**

(1) Die Anwendung des § 45 Absatz 4 und 5 sowie des § 45a wird bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 ausgesetzt. Satz 1 gilt für alle zu Beginn des Schuljahres 2024/2025 durch die oberste Schulbehörde genehmigten allgemein bildenden Schulen.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 findet § 45a Absatz 4 bei einem Beschluss des Schulträgers über eine freiwillige Aufhebung der Schule nach § 108 weiterhin Anwendung.“

5. Die bisherigen Nummern 33 bis 79 werden die Nummern 34 bis 80.

6. In der neuen Nummer 48 Buchstabe c werden das Wort „nimmt“ durch das Wort „kann“ und das Wort „teil“ durch das Wort „teilnehmen“ ersetzt.

7. In der neuen Nummer 63 werden die Buchstaben c und d aufgehoben.

8. Die neue Nummer 69 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird aufgehoben.

b) Die Angabe „b)“ wird gestrichen und die Wörter „In dem neuen Satz 45“ werden durch die Wörter „In Satz 2“ ersetzt.

Daniel Peters und Fraktion

Begründung:**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die sich aus dem Änderungsantrag ergebenden notwendigen Änderungen in der Inhaltsübersicht des Gesetzentwurfes.

Zu Nummer 2

Nach Aussagen in der Anhörung betraf die Neuregelung im Gesetzentwurf lediglich den Ausschluss der Notenkombination 1-1-5, die, außer bei Vorlage einer Teilleistungsstörung, auf die wiederum die Ausnahmeregelung Anwendung finden würde, keine weitere Anwendungsmöglichkeit finden würde. Dies stelle keine wirkliche Stärkung der Regionalen Schulen und der Gymnasien dar. Mit der Klarstellung, dass ein Zugang zum Gymnasium nur mit mindestens befriedigenden Leistungen möglich ist, wird dem Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Die Streichung geht auf die Stellungnahme des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. zurück. Die durch den Gesetzentwurf der Landesregierung vorgenommene Einschränkung der Verantwortung der Schulträger und der Landkreise durch Einbeziehung der Landesebene kann nicht nachvollzogen werden.

Zu Nummer 4

Mit der Einfügung eines § 45b werden Schulschließungen befristet, aber konsequent bis zum Jahr 2030 ausgeschlossen. Mit der bisherigen Regelung, die lediglich eine Absenkung der Eingangszahlen vorsah, habe die Landesregierung laut Aussagen in der Anhörung keine zukunftssichere, belastbare und ehrliche Lösung für Schulstandorte geschaffen. Ein Absenken führe nicht automatisch zur Bestandssicherung und damit seien langfristige Investitionen in den Schulstandort weiterhin nicht möglich. Geregelt wird die zeitlich befristete Nichtanwendung der Regelungen des § 45 Absatz 4 und 5 sowie des § 45a. Danach sind bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 die Regelungen zur Schülermindestzahl von Eingangsklassen, der Mindestanzahl der Jahrgangsstufen einer Schule sowie der Schülermindestzahl der Jahrgangsstufen einer Schule nicht anzuwenden. Dies sichert den Bestand aller derzeit bestehenden und genehmigten Schulen in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Ende des Schuljahres 2029/2030 und gibt entsprechende Planungssicherheit für die Betroffenen. Damit entfällt für die Schulen die Notwendigkeit, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen für den befristeten Zeitraum bei Nichterreichen der Mindestzahlen zu stellen.

Davon unbeschadet bleibt weiterhin die Möglichkeit der einzelnen Schulträger bestehen, freiwillig die Aufhebung der Schule zu beschließen. § 45a Absatz 4 wird im Fall der freiwilligen Aufhebung der Schule auf Betreiben des Schulträgers weiterhin angewandt.

Zu Nummer 5

Folgeänderung.

Zu Nummer 6

Die Anzuhörenden haben die verpflichtende Aufnahme von Schülervertretern der Klassenstufen 3 und 4 in die Schulkonferenz kritisch bewertet und sahen sowohl für die Schülervertreter dieser Klassenstufen als auch für die bisherigen Teilnehmer der Schulkonferenz Herausforderungen in der altersgerechten Umsetzung. Insoweit wird ein Heranführen der Altersgruppen an die Mitwirkungsmöglichkeiten in der Schule grundsätzlich begrüßt, sollte aber altersentsprechend und individuell erfolgen können.

Zu Nummer 7

Die Streichung der Förderung kleiner Schulen führt schlussendlich zu einer Duldung unter der Maßgabe einer finanziellen Schlechterstellung. Damit besteht die Gefahr, dass kleine Schulstandorte im ländlichen Raum zu einer finanziellen Belastung der Gemeinde werden. Die Absenkung der Schülerzahlen bei gleichzeitiger Streichung der Förderung führt so im Endeffekt zu einer Schließung der Schulstandorte durch die Hintertür. Die Schulentwicklungsplanungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 8

Die Anzuhörenden haben die Sinnhaftigkeit der Befragung durch die Landesregierung bezweifelt. Diese Ausdehnung der Schulaufsicht konnte vonseiten der Landesregierung nicht glaubhaft begründet werden.